

Jugendordnung

des Kreishandballverbandes Lübeck e.V.

Jugendordnung

des Kreishandballverbandes Lübeck e.V.

Beschlossen auf dem Verbandstag des KHVL am 30.Mai 2012.

geändert

am	In den §§	Seite	Beschlussgremium

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des KHVL ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit der Begriff „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	Seite 1
Gültigkeitsvermerk	Seite 2
Inhaltsverzeichnis	Seite 3
I. Allgemeines	
§ 1 Grundsätze	Seite 4
II. Organisation	
§ 2 Gliederungen	Seite 4
§ 3 Jugendtag (JT)	Seite 5
§ 4 Jugendausschuss (JA)	Seite 6
III. Finanzverwaltung	
§ 5 Jugendhaushalt	Seite 8
IV. Spielbetrieb	
§ 6 Vorzeitige Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers	Seite 8
V. Sonstige Bestimmungen	
§ 7 Sonstige Bestimmungen	Seite 8
VI. Inkrafttreten	
§ 8 Inkrafttreten	Seite 8

Jugendordnung

des Kreishandballverbandes Lübeck e.V.

1. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Handballjugend des Kreishandballverbandes Lübeck e.V. (KHVL - Jugend) ist die Gemeinschaft aller im KHVL organisierten Jungen und Mädchen und der gewählten sowie etwaig berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Der KHVL ist mit seiner Jugend Mitglied der Jugend des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. (HVSH) und der Sportjugend des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V. (TSB).
- (3) Die KHVL - Jugend will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben.

Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.

In Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt und koordiniert sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden.

Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten:

Die KHVL – Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KHVL selbstständig.

Die KHVL – Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die KHVL – Jugend ist weltanschaulich, parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Sie lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport und jede Form von Korruption ab.

II. Organisation

§ 2 Gliederungen

Die Gliederungen der KHVL – Jugend sind

- a) der Jugendtag (JT),
- b) der Jugendausschuss (JA).

§ 3 Jugendtag (JT)

- (1) Der JT findet jährlich vor dem Verbandstag des KHVL statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag des KHVL liegen und ist vom JA drei Monate vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom ordentlichen JT Gewählten beträgt zwei Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Die schriftliche Einberufung durch den JA muss spätestens sechs Wochen vor dem JT – unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung - an die stimmberechtigten Mitglieder des JT, nachrichtlich an den Vorstand des KHVL, erfolgen.

Die Tagesordnung, die Berichte und sämtliche Anträge müssen dem Vorstand des KHVL und den stimmberechtigten Mitgliedern des JT mindestens zehn Tage vorher schriftlich zugehen.

- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des JT sind:

- a) die Mitglieder des JA,
- b) die Delegierten der Vereine.

Die Stimmenzahl der Vereine richtet sich nach der Summe der zum Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Hallenhandballserie teilnehmenden Jugendmannschaften. Jeder Verein hat für angefangene vier dem KHVL für den Meisterschaftsspielbetrieb gemeldeten Jugendmannschaften (sämtliche Spielklassen bis zur DHB - Ebene hinauf) eine Stimme. Stichtag ist der 01.09. eines jeden Jahres. Gemeldete Mannschaften einer Spielgemeinschaft sind bei den Stammvereinen zu berücksichtigen.

Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb der Vereine zulässig, jedoch darf jeder Delegierte höchstens bis zu zwei Stimmen seines Vereins auf sich vereinigen.

Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im JT auf mehreren Funktionen beruht, ist nicht zulässig.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Das Stimmrecht der zur Wahl anstehenden JA-Mitglieder erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“. Gewählte JA-Mitglieder sind unmittelbar nach ihrer Wahl und der Annahme des Amtes stimmberechtigt.

- (5) Für die Durchführung des JT finden analog die §§ 18 (Tagesordnung) und 19 (Wahlen) der KHVL – Satzung Anwendung.
- (6) Anträge zum JT sind spätestens vier Wochen vorher der Geschäftsstelle des KHVL schriftlich einzureichen.

Anträge an den JT dürfen eingebracht werden:

- a) von dem Vorstand des KHVL,
- b) von den Vereinen der KHVL – Jugend,
- c) von dem JA.

- (7) Den Vorsitz beim JT führt der Jugendwart.
- (8) Aufgaben des JT sind:
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; Entscheidung, welche Anträge zum Verbandstag des KHVL gestellt werden sollen,
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes, des Jungenwartes, des Mädchenwartes, des Lehrwartes, des Referenten für Kinder- und Schulhandball und der etwaig berufenen Mitarbeiter der Jugend des KHVL,
 - Entlastung der Mitglieder des JA und der etwaig berufenen Mitarbeiter der Jugend des KHVL,
 - Wahl des Jugendwartes, des Jungenwartes und des Mädchenwartes.
- (9) Die Wahlen finden in Jahren mit gerader Jahreszahl in folgender Reihenfolge statt:
- Jugendwart,
 - Jungenwart,
 - Mädchenwart.
- (10) Der Jugendwart darf im Bedarfsfall gleichzeitig Jungen - oder Mädchenwart sein.
- (11) Für die zwischen zwei Jugendtagen ausscheidenden Mitglieder des Jugendausschusses nimmt der Vorstand des KHVL kommissarische Ernennungen vor. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Jugendausschuss.
- Scheiden jedoch aus dem Personenkreis Jugendwart, Jungenwart und Mädchenwart mindestens zwei Funktionsträger aus, sind Neuwahlen auf einem außerordentlichen JT erforderlich.
- (12) Die Kosten für die Teilnahme an dem JT tragen:
- der KHVL für den JA,
 - die Vereine für ihre Delegierten.

§ 4 Jugendausschuss (JA)

- (1) Dem JA gehören stimmberechtigt an:
- der Jugendwart als Vorsitzender,
 - der Jungenwart,
 - der Mädchenwart,
 - der Lehrwart,
 - der Referent für Kinder- und Schulhandball.
- Der Schiedsrichterwart oder sein Vertreter und etwaig beauftragte Trainer/Betreuer sowie andere Mitarbeiter sind erforderlichenfalls – jeweils mit beratender Stimme – hinzuzuziehen.

- (2) Der Jugendwart ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes des KHVL und vertritt dort die Jugend.
Durch die Vertretung auf dem Verbandstag und in den Vorständen des KHVL ist eine kooperative Zusammenarbeit der Jugend- und der Erwachsenengremien gewährleistet.
- (3) Dem JA obliegen insbesondere:
- a) Vorschläge zur Jahres – und Haushaltsplanung;
 - b) Organisation, Planung, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe auf Kreisebene ohne finanzielle Regelungen; Erlass von Durchführungsbestimmungen, soweit diese jugendspezifische Angelegenheiten regeln; Abwicklung der Lehrgänge, Schulungen, Turnier – und Vergleichsspiele und anderen Sportveranstaltungen; dabei ist zwecks Standardisierung eng mit der Spielkommission zusammen zu arbeiten;
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Kinder – und Schulhandballs;
 - d) Mitarbeit bei Maßnahmen übergeordneter Verbände im Bereich des KHVL;
 - e) Unterstützung des Breitensportbereiches und des Leistungssportbereiches nach Absprache mit den zuständigen Sachbearbeitern;
 - f) Vorbereitung und Einberufung des JT.
- (4) Der Jugendwart, der Jungenwart und der Mädchenwart sowie alle weiteren Mitarbeiter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendbelange im Bereich des KHVL zuständig und verantwortlich.
- (5) Der Jugendwart oder sein Vertreter vertritt den KHVL im Erweiterten Jugendausschuss des HVSH.
- (6) Der JA tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (7) Der JA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (nicht besetzte Geschäftsbereiche bleiben unberücksichtigt) anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (8) Die Kosten des JA trägt der KHVL.

III. Finanzverwaltung

§ 5 Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des KHVL für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verwendet.
- (2) Die Kassenverwaltung obliegt dem Kassenwart des KHVL.

IV. Spielbetrieb

§ 6 Vorzeitige Bestimmung eines Siegers, Auf - oder Absteigers

Für eine vorzeitige Bestimmung eines Siegers, Auf - oder Absteigers einer Spielklasse/Staffel ist der Vorstand des KHVL zuständig.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Zusätzlich zu dieser Jugendordnung sind die Bestimmungen zu der Jugendorganisation in der KHVL – Satzung zu beachten.
- (2) Soweit in dieser Jugendordnung keine Regelungen enthalten sind, gelten ergänzend die Jugendordnungen des DHB und des HVSH.

VI. Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten

Diese durch den Verbandstag des KHVL am 30. Mai 2012 beschlossene Neufassung der Jugendordnung des KHVL ist seit dem 19.06.2012 (Eintragung der Neufassung der Satzung des KHVL in das Vereinsregister) wirksam.
Die bisherige Jugendordnung wird aufgehoben.

Im Auftrag

1. Vorsitzender des KHVL